

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung am 15.11.2019 im Feuerwehrgerätehaus Kiedrich

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.00 Uhr

Anwesend von der Gemeindevertretung:

Herr Harald Rubel	Vorsitzender der Gemeindevertretung
Herr Hans-Peter Erkel	
Herr Frank Nußbaum	Stellv. Vorsitzender der Gemeindevertretung
Frau Kerstin Engel	
Herr Jürgen Scholz	
Frau Bettina Nußbaum	
Frau Beate Schmidt	
Frau Dorothee Petri	

Herr Andreas Zorn	Stellv. Vorsitzender der Gemeindevertretung
Herr Werner Koch	
Frau Gabriele Amann-Ille	
Herr Martin Boos	
Herr Herbert Arz	

Frau Anna Maria Linke-Diefenbach	Stellv. Vorsitzende der Gemeindevertretung
Frau Petra Pieper	

Herr Marcus Malsy	als Schriftführer
-------------------	-------------------

Entschuldigt:

Frau Brigitte Siegmund
Herr Konstantin Wolf
Herr Tobias Ibel
Frau Silke Bleser

Anwesend vom Gemeindevorstand:

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher
Herr Erster Beigeordneter Hubertus Harras
Herr Beigeordneter Walter Steinebach
Herr Beigeordneter Rüdiger Wolf
Herr Beigeordneter Josef Heinrich Bibo
Frau Beigeordnete Elke Picard-Maureau

Entschuldigt:

Herr Beigeordneter Walter Ruhl

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Harald Rubel, eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes, die Vertreter der Presse sowie die Zuhörer. Anschließend stellt er fest, dass die Einladung zur heutigen Sitzung der Gemeindevertretung form- und fristgerecht ergangen ist. Angesichts der Anzahl der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung stellt er auch die Beschlussfähigkeit fest.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Harald Rubel, informiert die Mitglieder der Gemeindevertretung darüber, dass in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 13.11.2019 zu TOP 10 „Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung“ der Beschluss gefasst worden ist, keine Veränderung an der Tagesordnung der Gemeindevertretung vorzunehmen.

Des Weiteren fragt der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Harald Rubel, ob es Fragen oder Anträge zur Tagesordnung gibt. Dies ist nicht der Fall.

Die Vorsitzende der Gemeindevertretung, Frau Anna Maria Linke-Diefenbach, bittet unter Hinweis auf § 25 HGO darum, beim Tagesordnungspunkt 4 (Jahresabschluss 2018 der Fremdenverkehrs GmbH) die Beschlussfassung in Einzelabstimmung vorzunehmen.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Harald Rubel, erklärt hierzu, dass die Abstimmungsvorlage zu Tagesordnungspunkt 4 (Jahresabschluss 2018 der Fremdenverkehrs GmbH) bei den Abstimmungspunkten 1 und 2 zusammengefasst und der Abstimmungspunkt 3 getrennt zur Abstimmung aufgerufen wird.

Tagesordnung:

Teil A:

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift vom 06.09.2019

Die Gemeindevertretung beschließt, die Niederschrift zur Sitzung vom 06.09.2019 zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen

TOP 2 Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2020 G 186

Beschluss:

Der als Anlage beigefügte Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2020, betreffend die gemeindlichen Kostenstellen 13555110 (Forstwirtschaftliche Unternehmen) und 13555120 (Jagdangelegenheiten) wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen

TOP 3 Wirtschaftsplan der Fremdenverkehrs GmbH für das Haushaltsjahr 2020 und Finanzplan 2020 - 2024 G 187

Beschluss:

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan der Fremdenverkehrs GmbH für das Haushaltsjahr 2020 und die Finanzplanung 2020 – 2024 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der Bericht des Wirtschaftsprüfers Dipl. Kfm. Rüdiger Meyer über den Jahresabschluss zum 31.12.2018 der Fremdenverkehrs GmbH wird zur Kenntnis genommen.
2. Der von Wirtschaftsprüfer Dipl. Kfm. Rüdiger Meyer nach der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. – bis 31.12.2018 errechnete Jahresfehlbetrag in Höhe von 84.239,78 EUR wird übernommen.

Abstimmungsergebnis**Einstimmig beschlossen**

Vor der Abstimmung über Punkt 3 der Vorlage G 188 verlässt die Vorsitzende der FDP-Fraktion, Frau Anna Maria Linke-Diefenbach, den Sitzungssaal und kehrt nach erfolgter Abstimmung zurück.

Vor der Abstimmung verlässt die Vorsitzende der FDP-Fraktion, Frau Anna Maria Linke-Diefenbach den Sitzungssaal.

3. Aufsichtsrat und Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis**Einstimmig bei 1 Enthaltung beschlossen**

Die Vorsitzende der FDP-Fraktion, Frau Anna Maria Linke-Diefenbach, kehrt in den Sitzungssaal zurück und wird vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung, Herrn Harald Rubel, über das Abstimmungsergebnis zu Punkt 3 des Tagesordnungspunktes 4 (Jahresabschluss 2018 der Fremdenverkehrs GmbH) unterrichtet.

TEIL B:

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher erläutert ausführlich die Vorlage des Gemeindevorstandes. Er weist dabei darauf hin, dass die Einsatzgebühr für das neu beschaffte Löschfahrzeug LF 10 eine rechnerische Gebühr von ca. 60,00 EUR verursachen würde. Die neue Gebührensatzung gibt hier jedoch eine Einsatzgebühr von nur 40,00 EUR wieder um die Belastung für den Gebührenpflichtigen zu minimieren.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Hans-Peter Erkel unterrichtet die Mitglieder der Gemeindevertretung über die Beratungen im Haupt- und Finanzausschuss am 13.11.2019 und die daraus resultierende Abstimmungsempfehlung.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Harald Rubel, über die Vorlage G185 abstimmen.

Beschluss:

Der nachstehende Entwurf zur Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Kiedrich vom 15.11.2019 wird als Satzung beschlossen.

Die Feuerwehrgebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr Kiedrich vom 16.12.2016 wird aufgehoben.

Feuerwehrgebührensatzung

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), jeweils in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 502), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich in ihrer Sitzung vom 15.11.2019 folgende

Feuerwehrgebührensatzung

beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

Die der Feuerwehr der Gemeinde Kiedrich bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit nicht nach § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG Gebührenfreiheit besteht. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,

1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend,
4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Falschalarm auslöst,
8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von

Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.

- (2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,
1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
 2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
 3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde, insbesondere bei Falschalarmen durch
 - a) Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind,
 - b) Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden,
 4. der Leistungserbringer im Rettungsdienst oder beim Krankentransport, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Rettungsdienst- oder Krankentransportauftrags der Unterstützung der Feuerwehr bedient,
 5. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann,
 6. die Betreiberin oder der Betreiber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarime im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufes durch Dritte übermittelt werden.
 7. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
 8. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.
- (3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Geltendmachung von Ansprüchen auf zivilrechtlicher Basis bleibt davon unberührt.

§ 3

Grundlagen der Gebührenbemessung

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als **Anlage** Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken. Er ist mit Rückkehr zur Feuerwache zuzüglich der ggf. für die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit notwendigen Zeit beendet. Sind die eingesetzten

Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.

- (4) Für die Berechnung der Gebühr für den Brandsicherheitsdienst (§ 2 Abs. 3) wird der Zeitraum ab dem Dienstantritt bis zum abschließenden Kontrollgang zugrunde gelegt. Für die An- und Abfahrt wird eine Pauschale gemäß des Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (5) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§ 4 Auslagen

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich erstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.
- (2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

§ 5 Entstehung der Gebührenschild

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschild

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschild wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 7 Härtefälle

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschildners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschild gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

§ 8 Allgemeine Schadenslagen aufgrund von Naturereignissen

Kommt es aufgrund eines Naturereignisses, insbesondere durch Überschwemmung, Hochwasser, Starkregen, Hagel- oder Sturmschäden, zu einer Schadenslage im gesamten Gemeindegebiet, kann der Gemeindevorstand das Vorliegen einer allgemeinen Schadenslage im Sinne des § 61 Abs. 5 S. 3 HBKG feststellen. Wurde eine allgemeine Schadenslage festgestellt, so kann der Gemeindevorstand bei Einsätzen, die ausschließlich auf diese allgemeine Schadenslage zurückzuführen sind, von der Erhebung von Gebühren absehen.

**§ 9
Sicherheitsleistungen**

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

**§ 10
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Kiedrich vom 16.12.2016 außer Kraft

Kiedrich, den

Steinmacher
Bürgermeister (Siegel)

Gebührenverzeichnis

Nr.	Beschreibung	Gebühr je 15 Minuten
1	Personalgebühren	
1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	6,60 Euro
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	6,60 Euro
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.	
2	Fahrzeuggebühren	
2.1	Einsatzleitwagen	
	Einsatzleitwagen ELW	14,60 Euro
2.2	Löschgruppenfahrzeuge	
	LF 10	40,00 Euro
2.3	Tanklöschfahrzeuge	
	TLF 16/25	23,10 Euro
2.4	Gerätewagen	
	Gerätewagen-Logistik GW-L;	18,20 Euro
3.	Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen	
3.1	Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem zeitlichen Reinigungs- und Prüfaufwand des eingesetzten Personals berechnet. Aufwand von Dritten sowie erforderliche Ersatzbeschaffungen werden nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 dieser Satzung dem Gebühren- und

Nr.	Beschreibung	Gebühr je 15 Minuten
		Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
3.2	Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen	Die Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Vollschutzanzüge werden nach dem zeitlichen Reinigungs- und Prüfaufwand des eingesetzten Personals berechnet. Aufwand von Dritten sowie erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 dieser Satzung in Rechnung gestellt.
3.3	Reinigen und Desinfizieren, Füllen und Prüfen von Atemschutzgeräte,-flaschen und Atemmasken	Reinigung und Desinfektion, Füllen und Prüfen im Einsatz gebrauchter Atemschutzgeräte, -flaschen und Atemschutzmasken werden nach dem zeitlichen Aufwand des eingesetzten Personals berechnet. Aufwand von Dritten sowie erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 dieser Satzung in Rechnung gestellt.
3.5	Prüfen, Waschen, Trocknen von Schläuchen	Prüfen, Waschen und Trocknen von im Einsatz gebrauchten Schläuchen werden nach dem zeitlichen Reinigungs- und Prüfaufwand des eingesetzten Personals berechnet. Aufwand von Dritten sowie erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 dieser Satzung in Rechnung gestellt.
3.6	Schlauchreparatur	Die Reparatur von im Einsatz gebrauchten Schläuchen wird nach dem zeitlichen Reinigungs- und Prüfaufwand des eingesetzten Personals berechnet. Aufwand von Dritten sowie erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 dieser Satzung in Rechnung gestellt.
3.7	Prüfen sonstiger Geräte und Einrichtungen	Die Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen wird nach dem zeitlichen Aufwand des eingesetzten Personals berechnet. Aufwand von Dritten sowie erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 dieser Satzung in Rechnung gestellt.
4.	Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen	Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt.
5.	Gebühren für besondere Leistungen	
	Falschalarm Brandmeldeanlage	455,00 EUR
6.	missbräuchliche Alarmierung	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 5 der Satzung werden nach

Nr.	Beschreibung	Gebühr je 15 Minuten
		ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.
7.	Gebühren in sonstigen Fällen	Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

TOP 6	Gebührensatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte „Hickelhäusje“ der Gemeinde Kiedrich	G 194
--------------	---	--------------

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher erläutert ausführlich die Vorlage des Gemeindevorstandes. Zum besseren Verständnis soll in der Satzungsüberschrift das am Ende in Klammern gesetzte Wort (Benutzungssatzung) gestrichen werden, so Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Hans-Peter Erkel unterrichtet die Mitglieder der Gemeindevertretung über die Beratungen im Haupt- und Finanzausschuss am 13.11.2019 und die daraus resultierende Abstimmungsempfehlung.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Harald Rubel, über die Vorlage G194 in der Fassung der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 13.11.2019 abstimmen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die nachfolgende Satzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte „Hickelhäusje“ der Gemeinde Kiedrich.

Gebührensatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte „Hickelhäusje“ der Gemeinde Kiedrich

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018, GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich in ihrer Sitzung am 15.11.2019 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Kiedrich über die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte „Hickelhäusje“ beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- Für einen Betreuungsplatz in der Kindertagesstätte „Hickelhäusje“ der Gemeinde Kiedrich sind an die Gemeinde Kiedrich Benutzungsgebühren zu entrichten (vg. § 12 der Benutzungsatzung). Gebührenpflichtig sind die Erziehungsberechtigten, die mit dem in der Kindertagesstätte Hickelhäusje betreuten Kind zusammenleben. Bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten ist zunächst derjenige Erziehungsberechtigte kostentragungspflichtig bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht). Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Zu zahlen sind:

- die Benutzungsgebühr für gewählte Betreuungsleistungen
 - der Gebührensuschlag für die Zusatzbetreuung
 - das Verpflegungsentgelt
- Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichten.
 - Die Benutzungsgebühr und soweit gewählt die Gebühr für die Zusatzbetreuung ist stets für den vollen Monat zu entrichten. Ausnahmen hierzu ergeben sich für Kinder die ab dem 15. eines Monats aufgenommen werden und für die dann die hälftige maßgebliche Benutzungsgebühr zu entrichten ist. Ab einer Erstaufnahme bis zum 14. eines Monats ist stets die volle maßgebliche Benutzungsgebühr zu entrichten. Die Benutzungsgebühr untergliedert sich nach
 - Benutzungsgebühr für Kinder ab 3 Jahren
 - Benutzungsgebühr für Kinder unter 3 Jahren
 - Zusatzgebühr für Kinder ab 3 Jahren (Wahlleistung)
 - Zusatzgebühr für Kinder unter 3 Jahren (Wahlleistung)
 - Das Verpflegungsentgelt wird zusätzlich erhoben, wenn das Kind an der angebotenen Verpflegung in der Kindertagesstätte teilnimmt. Die Abrechnung erfolgt monatlich rückwirkend auf Basis der tatsächlichen Teilnahme je Essen. Zur Abrechnung kommt der jeweils gültige Preis des jeweiligen Anbieters, welcher die Anlieferung der Verpflegung vornimmt. Bei einer Anpassung des Preises durch den jeweiligen Essenslieferanten, erfolgt eine entsprechende Anhebung des Verpflegungsentgeltes. Eine Ermäßigung des Verpflegungsentgeltes erfolgt nicht.

§ 2 Benutzungsgebühren

- Es werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Benutzungsgebühren ab dem 01.10.2019												
Für Kinder	Familienbruttoeinkommen größer 4.500,00 EUR				Familienbruttoeinkommen bis 4.500,00				Familienbruttoeinkommen bis 2.462,00 EUR			
	7,00 bis 12,30	7,00 bis 14,00	7,00 bis 16,30	7,00 bis 16,00	7,00 bis 12,30	7,00 bis 14,00	7,00 bis 16,30	7,00 bis 16,00	7,00 bis 12,30	7,00 bis 14,00	7,00 bis 16,30	7,00 bis 16,00
über 3 Jahre	153,35 €	217,90 €	288,58 €	137,02 €	197,11 €	260,66 €	128,85 €	186,72 €	246,70 €			
über 3 Jahre	Elternbeitrag nach Landesförderung: 27,88 €				Elternbeitrag nach Landesförderung: 24,91 €				Elternbeitrag nach Landesförderung: 23,43 €			
unter 3 Jahre	195,70 €	271,80 €	360,96 €	175,13 €	245,62 €	325,80 €	164,85 €	232,53 €	308,23 €			

Benutzungsgebühren für Zusatzangebote einmalig je Woche / mtl. Benutzungsgebühr

Regelbetreuung bis 12.30 Uhr zusätzliche Gebühr bis 14.00 Uhr ab 01.10.2019												
Für Kinder	Familienbruttoeinkommen größer 4.500,00 EUR				Familienbruttoeinkommen bis 4.500,00				Familienbruttoeinkommen bis 2.462,00 EUR			
über 3 Jahre	8,36 € (Mo - Fr)				7,47 € (Mo - Fr)				7,03 € (Mo - Fr)			
über 3 Jahre	Elternbeitrag nach Landesförderung: 5,58 € (Mo - Fr)				Elternbeitrag nach Landesförderung: 4,98 € (Mo - Fr)				Elternbeitrag nach Landesförderung: 4,69 € (Mo - Fr)			
unter 3 Jahre	15,52 € (Mo - Fr)				14,40 € (Mo - Fr)				13,84 € (Mo - Fr)			

Regelbetreuung bis 12.30 Uhr zusätzliche Gebühr bis 16.30 Uhr (mo - do) / 16.00 Uhr (fr) ab 01.10.2019												
Für Kinder	Familienbruttoeinkommen größer 4.500,00 EUR				Familienbruttoeinkommen bis 4.500,00				Familienbruttoeinkommen bis 2.462,00 EUR			
	7,00 bis 12,30	7,00 bis 14,00	7,00 bis 16,30	7,00 bis 16,00	7,00 bis 12,30	7,00 bis 14,00	7,00 bis 16,30	7,00 bis 16,00	7,00 bis 12,30	7,00 bis 14,00	7,00 bis 16,30	7,00 bis 16,00
über 3 Jahre	22,30 €	19,52 €	19,52 €	19,93 €	17,44 €	17,44 €	18,74 €	16,40 €	16,40 €	16,40 €	14,06 €	14,06 €
über 3 Jahre	Elternbeitrag nach Landesförderung: 19,52 € (Mo - Do) / 11,15 € (Fr)				Elternbeitrag nach Landesförderung: 17,44 € (Mo - Do) / 9,96 € (Fr)				Elternbeitrag nach Landesförderung: 16,40 € (Mo - Do) / 9,37 € (Fr)			
unter 3 Jahre	34,28 €	29,99 €	29,99 €	31,28 €	27,37 €	27,37 €	29,79 €	26,06 €	26,06 €	26,06 €	26,06 €	26,06 €

Halbtagsbetreuung bis 14.00 Uhr zusätzliche Gebühr bis 16.30 Uhr (mo - do) / 16.00 Uhr (fr) ab 01.10.2019												
Für Kinder	Familienbruttoeinkommen größer 4.500,00 EUR				Familienbruttoeinkommen bis 4.500,00				Familienbruttoeinkommen bis 2.462,00 EUR			
über 3 Jahre	13,94 € (Mo - Do) / 11,15 € (Fr)				12,46 € (Mo - Do) / 9,96 € (Fr)				11,71 € (Mo - Do) / 9,37 € (Fr)			
über 3 Jahre	Elternbeitrag nach Landesförderung: 13,94 € (Mo - Do) / 11,15 € (Fr)				Elternbeitrag nach Landesförderung: 12,46 € (Mo - Do) / 9,96 € (Fr)				Elternbeitrag nach Landesförderung: 11,71 € (Mo - Do) / 9,37 € (Fr)			
unter 3 Jahre	19,20 € (Mo - Do) / 15,36 € (Fr)				17,33 € (Mo - Do) / 13,87 € (Fr)				16,39 € (Mo - Do) / 13,11 € (Fr)			

2. Die Benutzungsgebühren nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung unterliegen einer Dynamisierung (Steigerungsrate) von 2,5 v.H. ab dem 01.08.2020 in einem Turnus von jeweils 1 Jahr, wobei die Berechnungsbasis die zum jeweiligen Zeitpunkt gültige Benutzungsgebühr ist.
3. Das monatliche Familienbruttoeinkommen im Sinne von § 2 Abs. 1 ist das durch zwölf geteilte Bruttojahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Erziehungsberechtigten. Ein Ausgleich mit Verlusten oder Schuldverpflichtungen ist nicht möglich.

Zum Nachweis des Einkommens sind der entsprechende Einkommenssteuerbescheid bzw. der Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich und ggf. Rentenbescheide und Unterhaltsfestsetzungen vorzulegen. Sind diese Bescheide nicht vorhanden, so kann der Nachweis durch andere geeignete Unterlagen (z.B. Bescheid über den Bezug von Arbeitslosengeld II, Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII, Einkommensbescheinigungen des Arbeitgebers) geführt werden.

Die Festsetzung der berechneten Benutzungsgebühr auf Basis des Familieneinkommens gilt für 2 Jahre. Eine Neuberechnung kann verlangt werden, wenn sich das monatliche Familienbruttoeinkommen insoweit verändert, als dass durch die Veränderung eine geringere Benutzungsgebühr zu zahlen ist. Eine Neuberechnung ist vorzunehmen, wenn sich durch die Veränderung des monatlichen Familienbruttoeinkommens eine höhere Benutzungsgebühr ergeben sollte.

4. Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer im gleichen Haushalt lebenden Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) die Kindertagesstätte der Gemeinde Kiedrich und belegen dabei einen Gebührenpflichtigen Platz, reduziert sich die errechnete Benutzungsgebühr für das zweite Kind um 30 Prozent. Jedes weitere gleichzeitig die Kindertagesstätte der Gemeinde Kiedrich besuchende Kind ist gebührenfrei. Die Regelungen zum Verpflegungsentgelt bleiben hiervon unberührt.
5. Soweit das Land Hessen der Gemeinde Kiedrich jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Benutzungsgebühren folgendes:
 1. Eine Benutzungsgebühr nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
 2. Eine Benutzungsgebühr nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 5.1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird.
 3. Die Benutzungsgebühr nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
6. Bei Gewährung der Gebührenbefreiung und -ermäßigung nach Abs. 4 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Benutzungsgebühren neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. 4 eine noch verbleibende Benutzungsgebühr zu zahlen ist. Ferner wird geprüft, welche weiteren Benutzungsgebühren satzungsgemäß zu zahlen sind. Die danach sich ergebende höchste Benutzungsgebühr wird sodann in voller Höhe ohne Ermäßigung erhoben.

§ 3 Gebührenabwicklung

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die volle Monatsgebühr zur Zahlung fällig. Bei einer Aufnahme im laufenden Monat ist für das Kind die volle Monatsgebühr zur Zahlung fällig. Rückbuchungen (Rücklastschriftgebühren des

Bankinstitutes) aufgrund mangelnder Deckung eines Kontos gehen zu Lasten des Gebührenpflichtigen.

2. Die Benutzungsgebühr und ggf. das Verpflegungsentgelt sind am 01. eines jeden Monats fällig. Die Zahlung ist an die Gemeindekasse der Gemeinde Kiedrich vorzunehmen.
3. Die Benutzungsgebühr ist während der vorübergehenden Schließung (Feiertage, Ferien etc.) der Kindertagesstätte weiter fällig.
4. Kann ein Kind aufgrund ärztlich bescheinigter Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als 12 Wochen nicht besuchen, entfällt die Zahlung der Benutzungsgebühr für die nach Eintritt der Erkrankung abgerechneten vollen Monate.
5. Über Anträge auf Stundung, Niederschlagung oder Erlässe von Benutzungsgebühren und Verpflegungsentgelten wird vom Gemeindevorstand abschließend entschieden.

§ 4 Gebührenübernahme

1. Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit und die Verpflichtung, bei wirtschaftlichen und erzieherischen Notfällen die volle oder teilweise Übernahme der Benutzungsgebühren beim Jugendamt des Rheingau-Taunus-Kreises zu beantragen.
2. Bis zu einer vollständigen oder teilweisen Übernahme der Benutzungsgebühr durch das Jugendamt des Rheingau-Taunus-Kreises ist diese zunächst in voller Höhe zu entrichten. Überzahlte Beträge im Falle einer Kostenübernahme durch das Jugendamt des Rheingau-Taunus-Kreises werden erstattet.

§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung

1. Alle rückständigen Zahlungen, Benutzungsgebühren und Verpflegungsentgelte, werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 Datenschutz

1. Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Kindertagesstätte Hickelhäusje von den Betroffenen erhoben über
 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Anschrift,
 3. Geburtsdatum des Kindes,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig die Kindertagesstätte der Gemeinde Kiedrich besuchen
 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften).
2. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

gemeinsame Antragstellung soll dem Ansinnen mehr Schlagkraft und Nachhaltigkeit verliehen werden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen

TOP 8	Prüfantrag der FDP-Fraktion vom 16.10.2019 Betr. Einrichten und Ausweisen von Bewohnerparkplätzen	FR 189
--------------	--	---------------

Die Vorsitzende der FDP-Fraktion, Frau Anna Maria Linke-Diefenbach, erläutert den Antrag der FDP-Fraktion anhand der Begründung zum Antrag FR 189. Weiter führt sie aus, dass die mit dem Antrag verbundene Fragestellung dem Inhalt des Verkehrsgutachtens zugerechnet werden sollte, welches mittels Haushaltsbegleit Antrag 2020 beauftragt werden soll. Im Übrigen werde die Verweisung des Antrages in den zuständigen Fachausschuss beantragt.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Harald Rubel, stellt fest, dass der Antrag FR 189 zur weiteren Beratung in den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen wird.

TOP 9	Antrag der CDU-Fraktion vom 18.10.2019 Betr. Schaffung von Weinberg-Grabstätten	FR 190
--------------	--	---------------

Der Vorsitzende der CDU-Fraktion, Herr Andreas Zorn, erläutert den Antrag der CDU-Fraktion anhand des Antrages FR 190.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Harald Rubel, über den Antrag FR 190 abstimmen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Auf einem der beiden Friedhöfe der Gemeinde werden Weinberg-Grabstätten geschaffen. Einen entsprechenden Vorschlag soll vom Gemeindevorstand erarbeitet werden.
2. Angelegt werden sollen Weinberg-Grabstätten für Einzelbestattungen und zusätzlich auch Weinbergs-Familiengrabstätten.
3. Die notwendigen Beratungen über die finale Auswahl soll im Haupt- und Finanzausschuss vorbereitend geführt werden.
4. Zudem soll vom Gemeindevorstand geprüft werden, ob an beiden Friedhöfen, an Stelle von Standardbegrünung auf Weinstöcke zurückgegriffen werden kann.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig bei 2 Enthaltungen beschlossen

TOP 10	Resolution der CDU-Fraktion vom 27.10.2019 Betr. Erhalt des Eltviller Gymnasiums und der Realschule	FR 191
---------------	--	---------------

Der Vorsitzende der CDU-Fraktion, Herr Andreas Zorn, verliest den Resolutionstext. Weiter beantragt er die Verweisung des Antrages in den Familien-, Jugend-, Sport- und Sozialausschuss, welcher den Antrag auf die Tagesordnung nehmen soll, sobald ein neuer Sachstand zu dieser Thematik vorliegt.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Harald Rubel, stellt fest, dass der Antrag FR 191 zur weiteren Beratung in den Familien-, Jugend-, Sport- und Sozialausschuss verwiesen wird.

TOP 11	Antrag der CDU-Fraktion vom 30.10.2019 Betr. Einrichtung einer Kommission (§ 72 HGO) zur Eindämmung von Wildschäden	FR 193
---------------	--	---------------

Der Vorsitzende der CDU-Fraktion, Herr Andreas Zorn, erläutert den Resolutionsantrag der CDU-Fraktion anhand der Begründung zum Antrag FR 193. Weiter führt er aus, dass auch Hessen-Forst vor Wildschäden, verursacht durch Rot- und Rehwild, in der Präsentation am 13.11.2019 in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses gewarnt habe.

Die Vorsitzende der FDP-Fraktion, Frau Anna Maria Linke-Diefenbach, stellt in ihrem Wortbeitrag die Frage ob es aus anderen Kommunen bereits Erkenntnisse bezüglich der Arbeit von Kommissionen zu dieser Problematik gibt.

Der Vorsitzende der CDU-Fraktion, Herr Andreas Zorn, erklärt, dass hierzu der CDU-Fraktion keine Erkenntnisse vorliegen.

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher erklärt, dass im Hinblick auf die Einrichtung einer Kommission der Gemeindevorstand das federführende Organ einer Kommune nach § 72 HGO ist und der Antrag der CDU-Fraktion als Bitte an den Gemeindevorstand zur Prüfung der Notwendigkeit und Möglichkeit der Einberufung einer solchen Kommission verstanden wird.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Harald Rubel, über den Antrag FR 193 abstimmen.

Beschluss:

1. Der Gemeindevorstand wird gebeten eine Kommission einzurichten, mit dem Ziel, geeignete Maßnahmen und Initiativen zum Schutz vor vermehrten Wildschäden zu erarbeiten und der Gemeindevertretung zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.
2. In der Kommission sollen neben den Fraktionen der Gemeindevertretung, die Jagdpächter auf dem Gebiet der Gemeinde Kiedrich, der Revierförster sowie der Ortslandwirt vertreten sein. Die Kommission kann und soll um weitere, für die Ziele der Kommission, wichtige Personen erweitert werden können.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

TOP 12	Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Kiedrich 2020 Einbringung	FR 195
---------------	--	---------------

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher hält zur Einbringung des Haushaltes für das Jahr 2020 die Haushaltsrede.

TOP 13 Mitteilungen

des Bürgermeisters, Herrn Winfried Steinmacher

- Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher, berichtet von der Veranstaltung zum 30-jährigen Bestehen der Kiedricher Bücherstubb. Er bedankt sich bei den Mitgliedern des Vereins Kiedricher Bücherstubb für die geleistete Arbeit nach Übernahme der Bücherei für den Verein.
- Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher, informiert über die Renaturierung des Kiedrichbaches im Bereich der Waldmühle.
- Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher, teilt mit, dass der Mitarbeiter des gemeindlichen Bauhofes, Herr Franz-Josef Päfgen, am 23.10.2019 in den Ruhestand verabschiedet worden ist.
- Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher, gibt bekannt, dass die Veranstaltung zum 25-jährigen Bestehens der Kindertagesstätte Hickelhäusje am 20.06.2020 stattfinden soll.

- Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher, informiert darüber, dass die Gemeinde Kiedrich eine Urkunde als Klimakommune erhalten habe und nun das entsprechende Signet u.a. auf ihren Briefen im Bereich der Fußzeile führt.
- Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher, berichtet über die Änderung der Verkehrsführung in der Eltviller Straße.
- Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher, erinnert an den Volkstrauertag am Sonntag, den 17.11.2019.
- Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher, teilt mit, dass im Bereich des Bürgerhauses nun freies WLAN zur Verfügung steht. Die Bereiche Rathaus/Marktplatz und Sportanlage sollen zeitnah folgen.
- Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher, berichtet über die Sitzung des Umwelt-, Planungs- und Bauausschusses am 12.11.2019 und die dort vorgestellten aktuellen Planungen zum Aparthotel „Am Hahnwald“. Hierzu soll zu gegebener Zeit auch eine Bürgerversammlung stattfinden, in der die Bürgerinnen und Bürger über die Planungen informiert werden sollen.

des Vorsitzenden der Gemeindevertretung, Herrn Harald Rubel

- Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Harald Rubel, gratuliert den Mitgliedern der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes, welche seit der letzten Sitzung ihren Geburtstag gefeiert haben. Dies sind:

Herr Hans-Peter Erkel
 Herr Frank Nußbaum
 Frau Brigitte Siegmund
 Herr Jürgen Scholz zum 60. Geburtstag
 Frau Beate Schmidt
 Herr Tobias Ibel
 Frau Anna Maria Linke-Diefenbach
 Frau Petra Pieper zum 60. Geburtstag
 Herr Beigeordneter Walter Ruhl
 Herr Beigeordneter Walter Steinebach zum 70. Geburtstag
 Herr Beigeordneter Rüdiger Wolf
 Herr Beigeordneter Josef Heinrich Bibo

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Harald Rubel, bedankt sich für die Teilnahme an der Sitzung und schließt diese mit dem Hinweis auf die am 13.12.2019 terminierte nächste Sitzung.

Kiedrich, den 15.11.2019

Für die Richtigkeit:

gez.
 (Harald Rubel)
 Vorsitzender der
 Gemeindevertretung

gez.
 (Malsy)
 Schriftführer